

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/173

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

15. September 2022

Bericht über den Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung – Umdruck 20/43

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 18. August 2022 wurde zu TOP 5 der Bericht des Finanzministeriums zum Stand der Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells zur Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung (Umdruck 20/43) zur Kenntnis genommen. Die ergänzende Frage des Abgeordneten Herrn Lasse Petersdotter, ob und wie durch die Säule Eins gegebenenfalls Steuereinnahmen in Deutschland verloren gingen und inwieweit Schleswig-Holstein und die Kommunen betroffen wären, beantworte ich wie folgt:

Die Neuordnung der Besteuerungsrechte für Gewinne großer international tätiger Unternehmen (Säule Eins) wird sich für Bund, Länder und Kommunen finanziell auswirken. Zum jetzigen Zeitpunkt ist allerdings unklar, welche deutschen Unternehmen in welchem Umfang von der Neuregelung betroffen sein werden. Viele Detailfragen der rechtstechnischen Ausgestaltung sowie der Administrierbarkeit sind auf internationaler Ebene noch offen, so dass derzeit auf nationaler Ebene keine abschließende Erörterung erfolgen kann. Eine belastbare Folgenabschätzung der Wirkungen der Säule Eins ist deshalb nicht möglich. Erste Schätzungen zur Aufkommenswirkung der Säule Eins wurden seitens des ifo-Instituts im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vorgenommen (<https://www.ifo.de/node/56701> und <https://www.ifo.de/node/64163>). Mittlerweile haben sich aber auf internationaler Ebene weitere Entwicklungen ergeben, die eine Aktualisierung der Berechnungen erforderlich machen.

In Schleswig-Holstein ist derzeit keine Konzernspitze bekannt, die in den (direkten) Anwendungsbereich der Säule Eins fällt. Indirekte Auswirkungen können sich aufgrund der Ansässigkeit von Tochterunternehmen eines in den Anwendungsbereich der Säule Eins fallenden Konzerns ergeben. Nach den neuen Verteilungsmechanismen sollen künftig den Marktstaaten Besteuerungsrechte auf 25 Prozent des Gewinns zuerkannt werden, der 10 Prozent vom Umsatz (Residualgewinn) der unter den Anwendungsbereich fallenden Konzerne übersteigt. Dabei werden nur den Marktstaaten Residualgewinne zugeteilt, in denen der Konzern einen Umsatz oberhalb von 1 Million Euro (bzw. bei kleineren Staaten mit einem Bruttoinlandsprodukt von bis zu 40 Milliarden Euro: 250.000 Euro) erwirtschaftet. Zur Festlegung, welchem Staat die einzelnen Konzernumsätze zugeordnet werden, werden Zuordnungsregelungen (Revenue Sourcing Rules) entwickelt. Dabei handelt es sich je nach Umsatzart um bestimmte Indikatoren, die durch Verteilungsschlüssel (Allocation Keys) ergänzt werden. So werden beispielsweise Umsätze aus Online-Werbung der Jurisdiktion zugeordnet, in der sich der Adressat der Werbung aufhält. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung soll ein quantitativer Ansatz angewendet werden, bei dem auf die Rendite bezogen auf Abschreibungen und Lohnsumme abgestellt wird. Die Staaten mit einer überdurchschnittlich hohen Rendite sollen demnach auf Besteuerungsrechte verzichten.

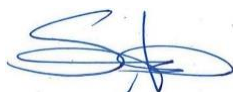
Die Finanzministerinnen und Finanzminister haben in der Finanzministerkonferenz am 23. Juni 2022 ihre Erwartung geäußert, dass spätestens vor der innerstaatlichen Umsetzung die notwendige Abschätzung der Aufkommenswirkungen rechtzeitig und umfassend mit ihnen abgestimmt wird, um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells nicht zu Lasten der Haushalte der Länder und Kommunen geht. Sie haben die Abteilungsleiter (Steuer) aufgefordert, bis zum 22. September 2022 einen Bericht zum Stand der Arbeiten zum Zwei-Säulen-Modell vorzulegen. Dieser Bericht wird derzeit in Facharbeitsgruppen, an denen Vertreter des Bundes und der Länder teilnehmen, auf Basis der Arbeiten auf OECD-Ebene vorbereitet. Der Implementierungszeitplan, der eine Umsetzung beider Säulen für 2023 vorsah, wurde mittlerweile modifiziert. Bei der Säule Eins wurde die Unterzeichnung

der Multilateralen Konvention (MLC), die als Grundlage für die nationale Umsetzung der Regelungen dienen soll, aufgrund des hohen technischen Anspruchs auf 2023 verschoben, so dass die Regelungen nun zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen.

Die Fragestellung ist darüber hinaus auch unionsrechtlich zu betrachten. In dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2020/2053 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (BR-Drs. 2/22) ist als zusätzliches Eigenmittelinstrument eine auf den Einnahmen der Mitgliedstaaten aus der Säule Eins beruhende Abgabe vorgesehen. Dieses Eigenmittelinstrument ist von Deutschland an die Europäische Union abzuführen. Nach der Finanzverfassung sind BNE-Eigenmittel allein aus dem Bundeshaushalt zu zahlen. Noch nicht abschließend geklärt ist, ob dies auch für das neue Eigenmittelinstrument gilt. Daher hat der Bundesrat die Bundesregierung gebeten darzulegen, auf welchem Weg und mit welcher Auswirkung sie sich den Ausgleich eventueller Steuermindereinnahmen für die Länder und gegebenenfalls auch Kommunen vorstellt.

Das Finanzministerium wird den Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags weiterhin regelmäßig über den Sachstand zur Umsetzung des Zwei-Säulen-Modells unterrichten und dabei auch auf die möglichen Aufkommenswirkungen der Säule Eins eingehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp